



## Die Vollständigkeitserklärung bei der Jahresabschlußerstellung

**Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses ist keine Lästigkeit. Sie ist zwingende Notwendigkeit für ein effizientes Qualitätsmanagement und verringert die Haftungsrisiken.**

von Wilfried Duesing und Volker Blum

Bereits im Jahre 2001 hat die Bundessteuerberaterkammer in Abstimmung mit der Kreditwirtschaft eine Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater herausgegeben. Diese am 22. und 23. Oktober 2001 von der Bundessteuerberaterkammerversammlung beschlossene und für Steuerberater verbindliche Regelung beinhaltet die Vorgaben insbesondere für die Auftragsannahme, Auftragsdurchführung sowie der Erteilung von Bescheinigungen. Um den Anforderungen der Kreditwirtschaft i.S. von § 18 KWG zu entsprechen, wurde hier insbesondere der Begriff der Bescheinigung in Verbindung mit einer Plausibilitätsbeurteilung festgelegt.

Die damalige Verlautbarung wurde in Abstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorgenommen, das bereits eine eigene Verlautbarung, nämlich die HFA 4/96 für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer festgelegt hatte.

Zwischenzeitlich hat sich zwar das IDW durch die Modifizierung der Verlautbarung HFA 4/96 vom 06.09.2006 in neuer Fassung von der Verlautbarung der Steuerberaterkammer abgesetzt, die grundsätzlichen Regeln für die Aufstellung von Jahresabschlüssen, insbesondere bezüglich der Auftragsannahme und Auftragsdurchführung gelten jedoch weiterhin.

Sowohl in der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 22./23.10.2001 als auch in der HFA 4/96 wird von den Berufsangehörigen gefordert, bei Aufstellung des Jahresabschlusses und Erteilung einer Bescheinigung mit Plausibilitätsbeurteilung oder auch eines Prüfvermerks eine Vollständigkeitserklärung einzuholen. Da die Autoren durch ihre eigene Tätigkeit als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aber auch als Gutachter feststellen, daß gegen diese Vorgabe, insbesondere bei der Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater oftmals verstoßen wird, soll nachstehend die Bedeutung der Vollständigkeitserklärung als Zeichen für Qualität und in Verbindung mit dem Haftungsrisiko dargestellt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer führt hierzu in ihrer Verlautbarung aus:

*Der Steuerberater, der einen Jahresabschluss erstellt und hierüber eine Bescheinigung erteilt, hat von dem beauftragenden Unternehmen eine Vollständigkeitserklärung einzuholen; sie ist kein Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde gelegten Unterlagen.*

Diese Formulierung verdeutlicht zum einen, dass es die Pflicht eines jeden Steuerberaters ist, eine Vollständigkeitserklärung einzuholen und zum anderen, dass die Einholung einer



Vollständigkeitserklärung den Steuerberater aber nicht davon befreit, eigenverantwortlich seinen Auftrag durchzuführen.

Ergänzen ist hierzu, daß der berufsangehörige Steuerberater in seinem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses auf die eingeholte Vollständigkeitserklärung hinzuweisen hat.

### ***Relevanz für den Mittelstand***

Große Bedeutung hat dieses Thema für die Vielzahl der im Mittelstand vertretenen GmbH's und GmbH & Co. KG's, die in der Regel durch den Gesellschafter-Geschäftsführer geführt werden. Hierbei handelt es sich nicht um die Gesellschaften, die nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB prüfungspflichtig sind. Es ist die Gruppe von mittelständischen Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich Handwerk, Handel und Dienstleistungen, die regelmäßig über keine ausreichende Eigenkapitalbasis verfügt und auf Finanzierungsmittel von Seiten der Kreditwirtschaft angewiesen ist. Diese haben entsprechend den üblichen Regeln der abgeschlossenen Kreditverträge ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch Einreichung ihrer Jahresabschlüsse den Instituten offenzulegen.

Bei der Erstellung der Finanzbuchhaltung sowie des Jahresabschlusses bedient sich der Mittelstand in der Regel der Tätigkeit der steuerberatenden Berufe. Auch wenn oftmals im allgemeinen Sprachgebrauch der „Steuerberater den Jahresabschluß erstellt“, darf hierbei nicht übersehen werden, daß die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses weiterhin beim Geschäftsführer liegt und der Steuerberater lediglich als Erfüllungsgehilfe angesehen wird. Dies ist sowohl für die zivilrechtlichen aber auch strafrechtlichen Konsequenzen aus einem etwaigen Fehlverhalten von Bedeutung.

In der Praxis erfolgt regelmäßig eine Einzelbeauftragung des Steuerberaters für die Erstellung des Jahresabschlusses oder diese Tätigkeit ist als laufende Übung eines bestehenden Dienstleistungsvertrages jährlich durchzuführen.

Nur am Rande sei hier vermerkt, daß die von der Bundessteuerberaterkammer aufgestellten Regeln für die Auftragsannahme und insbesondere auch Auftragsbeschreibung und Abfassung des Berichts bereits erhebliche Haftungsrisiken beinhalten, insbesondere, wenn durch die Aufmachung des Jahresabschlusses der Eindruck erweckt wird, als sei dieser nicht von dem Geschäftsführer verantwortet, sondern ausschließlich von dem hier zu beauftragten steuerlichen Berater.

Die Vollständigkeitserklärung, auf die im Bericht des Steuerberaters hinzuweisen ist, hat sich unabhängig vom Auftragsumfang auf die erteilten Auskünfte, Aufklärungen, Nachweise sowie die vorgelegten Bücher, Bestandsnachweise und sonstigen Unterlagen zu erstrecken. Weitere Sachverhalte sind ggf. auftragsabhängig in der Vollständigkeitserklärung zu ergänzen. Die Mitwirkung des Steuerberaters befreit den Mandanten nicht von seiner originären Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit seines Rechnungswesens einschließlich Jahresabschluß. Sie rechtfertigt insbesondere keine Verweigerung der Vollständigkeitserklärung.



### ***Typische Fehlerquellen bei der Jahresabschlußerstellung***

Um die Bedeutung der Vollständigkeitserklärung näher zu untersuchen, zunächst eine Aufstellung typischer Fehlerquellen bei der Jahresabschlußerstellung:

#### Anlageverzeichnis, Inventar

Der Kaufmann hat jedes Jahr ein Inventarverzeichnis zu erstellen, in dem seine Vermögenswerte und Schulden verzeichnet sind. Übersehen wird hierbei, daß es sich nicht nur um die Inventur, d.h. Warenbestand und halbfertige Arbeiten, handelt, sondern auch um das Anlagevermögen. Viele Vermögenswerte sind in Jahresabschlüssen ausgewiesen, die längst nicht mehr vorhanden sind. Eine Pflege des Anlageverzeichnisses mit entsprechender Erklärung des Auftraggebers ist insoweit unumgänglich.

#### Warenbestand und halbfertige Arbeiten

Diese Bilanzposition ist oftmals der Grund, warum eine Vollständigkeitserklärung nicht abgegeben wird oder eine weitere Beschreibung im Jahresabschluß nicht erfolgt. Von der Tatsache, daß überhaupt gar keine Inventur durchgeführt und der Warenbestand insoweit geschätzt wurde bis zu der Überbewertung von halbfertigen Arbeiten hinsichtlich des Verstoßes gegen die handelsrechtlichen Vorschriften zur Aktivierung reicht das Spektrum der entsprechenden Mängel in den Jahresabschlüssen.

#### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Auch hier sind regelmäßig erhebliche Mängel festzustellen, insbesondere in der Pflege der Offenen-Posten-Liste und damit der Behandlung von uneinbringlichen oder zweifelhaften Forderungen.

#### Sonstige Vermögensgegenstände / Gesellschafterdarlehen

Die Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände kann problematisch sein, insbesondere, wenn es sich um Forderungen aus sonstigen betrieblichen Erträgen handelt. Besonders kritisch sind auch die aktivischen Ansprüche gegen die Gesellschafter / Geschäftsführer, vor allem hinsichtlich der Frage der Werthaltigkeit.

#### Guthaben bei Kreditinstituten

Selbst bei den Guthaben bei Kreditinstituten, die in der Regel leicht durch entsprechende Einsichtnahme in die Kontoauszüge geprüft werden können, ergeben sich wichtige Erkenntnisse. Dies insbesondere dann, wenn Guthaben für andere Verpflichtungen verpfändet wurden.

#### Rückstellungen

Auf der Passiva der Bilanz ist insbesondere der Bereich der Rückstellungen, und zwar hier der sonstigen Rückstellungen zu nennen. Verpflichtungen aus Urlaub, Sonderzahlungen, der Kosten der Archivierung sowie Risiken aus noch nicht abgeführten Steuern und Abgaben sind oftmals nicht oder unzureichend berücksichtigt.



Eklatant ist oftmals der Bereich der Drohverlustrückstellungen, obwohl sie im Einzelfall existenzgefährdend sein können. Hierzu gehören auch Prozeßkostenrückstellungen.

Der Hintergrund dieser oftmals falschen handelsrechtlichen Bilanzierung liegt insbesondere darin begründet, daß die Jahresabschlüsse als Steuerbilanzen aufgestellt werden, in denen derartige Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen.

### Verbindlichkeiten

Auch im Bereich der Verbindlichkeiten können sich Risiken verbergen, wie in der fehlenden Verbuchung von Eingangsrechnungen auch in Abgrenzung zu den erhaltenen Leistungen und der Ermittlung der Vorräte.

### Eventualvermerke

Ergänzt werden muß noch der Bereich der Eventualverbindlichkeiten, die bekanntermaßen sehr oberflächlich oder gar nicht beurteilt werden. Die dortigen Pflichtangaben sind entweder im Jahresabschluß oder im Anhang vorzunehmen.

### ***Haftungsrisiken insbesondere gegenüber Dritten***

Es ist zunehmend festzustellen, daß sich Kreditinstitute routinemäßig bei dem Ausfall von Forderungen aus Gründen der eigenen Qualitätssicherung mit der Frage beschäftigen, ob bei der Kreditgewährung oder im weiteren Verlauf die durch den Kreditnehmer eingereichten Unterlagen zutreffend waren. Unterstützt wird diese Entwicklung durch die Tatsache, daß es zunehmend auch im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen zu der Eröffnung von Insolvenzverfahren kommt, mit der Konsequenz, daß die Insolvenzverwalter als Organ der Rechtspflege sich mit ggf. unzutreffenden Jahresabschlüssen sowohl unter straf- als auch zivilrechtlichen Gesichtspunkten auseinandersetzen müssen. In beiden Situationen kann es zu Ansprüchen gegen den betreffenden Steuerberater kommen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme aus der sog. Dritthaftung wird akut.

### ***Die Vollständigkeitserklärung dokumentiert eine sachgerechte Auftragsdurchführung***

Insoweit ist die Vollständigkeitserklärung des Mandanten ein wichtiger Bestand zur Abwehr der Gefahr, die insbesondere bei der Jahresabschlußerstellung mit Plausibilitätsbeurteilung für den Steuerberater in der Haftung gegenüber Dritten liegt. Sie ist ein Beweismittel für die Durchführung der sachgerechten Befragung des Mandanten mit dem Ziel, die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Beschlüsse durch Dokumente (Verträge, Protokolle, Rechnungen etc.) zu erfassen.



Die konsequente Einholung einer Vollständigkeitserklärung ist bei Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilungen in jedem Fall geboten. Sie sollte auch bei Jahresabschlüssen ohne Prüfungshandlungen in der Zukunft eingeholt werden.

Für die Vollständigkeitserklärung gibt es sowohl von der Bundessteuerberaterkammer als auch vom IDW entsprechende Formulare, die orientiert am Jahresabschluß alle notwendigen Fragen, die der Steuerberater seinem Auftraggeber im Rahmen des Jahresabschlusses sinnvollerweise stellen muß, beinhalten.

### ***Zeitpunkt der Einholung von Vollständigkeitserklärungen***

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses setzt in der Regel voraus, daß dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung der erstellte Jahresabschluß und die hierzu notwendige Dokumentation sowie ggf. ein Entwurf des Erstellungsberichts vorgelegt wird. In der Praxis wird die Vollständigkeitserklärung, selbst wenn sie eingeholt und im Bericht vermerkt wird, mit dem Mandanten nicht besprochen. Sie wird häufig erst mit Auslieferung des Jahresabschlusses dem Mandanten übergeben und nach dessen Unterzeichnung zu den Arbeitspapieren genommen. Wird das entsprechende Datum der Unterzeichnung durch den Mandanten vermerkt, liegt die Vollständigkeitserklärung nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung. Damit ist in der Regel dokumentiert, daß eine ordnungsgemäße Jahresabschlußerstellung, wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert, nicht durchgeführt wurde.

Nach den Verlautbarungen des IDW ist die Vollständigkeitserklärung im Rahmen der Prüfung eines Jahresabschlusses zeitnah mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks einzuholen. Zeitnah heißt in diesem Zusammenhang, daß zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung und Erteilung des Bestätigungsvermerks nur wenige Tage liegen dürfen, da ansonsten nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens mit Einfluß auf den zurückliegenden Jahresabschluß bereits wieder verändert hat.

Bei einer Jahresabschlußerstellung durch einen Steuerberater sollte die Vollständigkeitserklärung mit dem vorläufigen Jahresabschluß besprochen werden, damit möglicherweise sich daraus ergebene Erkenntnisse bei der abschließenden Aufstellung und Berichtsabfassung berücksichtigt werden können.

### ***Verwendung von Vollständigkeitserklärungen***

Vollständigkeitserklärungen waren in der Vergangenheit fast immer relativ kurz gehalten. Als Mittel der Dokumentation für die ordnungsgemäße Durchführung der sachdienlichen Befragung des Mandanten werden sie wohl in Zukunft umfangreicher und zweckdienlicher ausgestaltet werden müssen. Ob im Einzelfall die vom IDW und der Bundessteuerberaterkammer empfohlenen Vordrucke ausreichen, muß der Steuerberater beurteilen. Es wird aus Haftungsgründen regelmäßig ausreichen, wenn die empfohlenen Formulare verwandt werden und sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Steuer-



berater Vorgänge kennen mußte, die nicht durch den Fragenkatalog der Vollständigkeitsklärung tangiert waren.

Die Vollständigkeitsklärung muß vom Mandanten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter persönlich unterzeichnet sein. Sie gehört zu den Arbeitspapieren mit einer Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren.

Manche Steuerberater fügen die Vollständigkeitsklärung dem Jahresabschluß neben den allgemeinen Auftragsbedingungen als Anlage bei. Dies kann ein Zeichen von besonderer Verantwortung sein. Oftmals liegt die Motivation aber auch darin, daß der Steuerberater sich quasi schon im Vorfeld entlasten möchte, wenn er mit dem Ansatz oder der Bewertung von Vermögenspositionen im vorliegenden Jahresabschluß mit seinem Auftraggeber nicht übereingegangen ist. Daß dies zivilrechtlich bei entsprechender Beweisführung durch Dritte keine Vorteile und ggf. strafrechtliche Nachteile bringen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der Steuerberater bleibt zwar nur Erfüllungsgehilfe des für den Jahresabschluß verantwortlichen Geschäftsführers; er wird allerdings zum Mitwisser oder ggf. zum Beihelfer, wenn ihm bekannt ist, daß der von ihm aufgestellte und mit Bescheinigung versehene Jahresabschluß falsch ist.

## Zusammenfassung

Die Vollständigkeitsklärung ist kein lästiges Übel, sondern ein ganz wichtiger Baustein bei der Erstellung eines qualifizierten Jahresabschlusses durch einen Steuerberater. Neben der Beschreibung über Art und Umfang des erteilten Auftrags, der zu erteilenden Bescheinigung und der Allgemeinen Auftragsbedingungen hilft die Vollständigkeitsklärung insbesondere Haftungsrisiken zu minimieren. Sie ist sinnvoll eingesetzt, auch eine Argumentationshilfe, um Konflikte, die sich bei der Jahresabschlußerstellung zwischen dem Geschäftsführer auf der einen Seite und dem Steuerberater auf der anderen Seite ergeben, argumentativ zu unterstützen.

Wahrscheinlich wird der Mißstand, daß gegen diese Regel der ordnungsgemäßen Berufsausübung oftmals verstoßen wird, erst dann beseitigt werden, wenn auch für die steuerberatenden Berufe ähnlich wie für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ein peer review, also die Überprüfung der eigenen Arbeit durch Dritte eingeführt wird.

*Die Autoren sind Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der WIR-TREUHAND Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH sowie der Duesing GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Essen. Weitere Informationen auch zu anderen Themen, die sich mit der Qualitätssicherung sowie der Jahresabschlußerstellung und Prüfung beschäftigen unter [www.miz.de](http://www.miz.de).*